

Anlage 2: Synopse

	Formulierung bisherige Richtlinie	Formulierung aktualisierte Richtlinie
Seite 1 Punkt 1 Nr. C1	Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung (auch Steckdosenmodule). Bei Steckdosenmodulen 70 Euro pro Modul (max. 2 Module).	Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung (auch Stecker-Solargeräte). Bei Stecker-Solargeräten bis zu 20% der Kosten, maximal 70 Euro pro Modul (max. 2 Module).
Seite 3 Punkt 2.2.2	./.	Der/die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass die Maßnahme nach Durchführung im Effizienzkataster der Stadt Koblenz veröffentlicht wird.
Seiten 3/4 Punkt 2.2.3	Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen. Bei Steckdosenmodulen ist der Beginn der Maßnahme der Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrages. Die Montage kann, wenn dies möglich ist, auch ohne Fachfirma ausgeführt werden. ./.	Die Maßnahmen (Montage und Installation) sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen. Bei Stecker-Solargeräten ist der Beginn der Maßnahme der Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrages. Bei Stecker-Solargeräten kann die Montage, wenn dies möglich ist, auch ohne Fachfirma ausgeführt werden. Von einer Förderung explizit ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen (auch einzelne Module), Stromspeicher, thermische Solaranlagen und Solar-Gründächer, die vor der Bewilligung durch die Stadt Koblenz erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden. • Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen (auch einzelne Module), gebrauchten Stecker-Solargeräten, gebrauchten Stromspeichern oder gebrauchten solarthermischen Anlagen. • Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden. Dies betrifft Montage und Installation. • Mobile Stromspeicher • Freiflächenanlagen • Der Austausch einzelner Photovoltaikmodule.

Seite 5 Punkt 2.2.4	./.	Der/die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten des Gründaches im Anpassungskataster der Stadt Koblenz dargestellt werden
Seite 5 Punkt 4	<p>Verwendungsnachweis und Auszahlung Die bewilligte Maßnahme muss innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausgeführt worden sein. Für Maßnahmen nach B gilt eine Frist von 24 Monaten. Dies ist mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den Bewilligungsempfänger zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt wurden (Fachunternehmererklärung + Abschlussrechnung). Wurde bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit, es sei denn, die Frist wurde unverschuldet nicht eingehalten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>	<p>Auszahlungsantrag und Auszahlung Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides muss die Maßnahme innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten ausgeführt und der Auszahlungsantrag für den Förderbetrag gestellt werden. Für Maßnahmen nach B gilt eine Frist von 24 Monaten. Mit dem Auszahlungsantrag sind die dort geforderten weiteren Anlagen vorzulegen, um die Durchführung der Maßnahme zu dokumentieren. Wurde bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Auszahlungsantrag inkl. der darin geforderten weiteren Anlagen nicht eingereicht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit, es sei denn, die Frist wurde unverschuldet nicht eingehalten. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages und der darin geforderten weiteren Anlagen.</p>
Seite 6 Punkt 5	Die geänderte Fassung des 500-Dächer-Programms tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Koblenz am 24.03.2022 in Kraft.	Die geänderte Fassung des 500-Dächer-Programms tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Koblenz am 14.09.2023 in Kraft.